

5. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bickenbach

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 9.12.2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am 13.07.2023 die 5. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bickenbach vom 17.07.2003, beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 (Betreuungsgebühren) der derzeit gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bickenbach wird um Absatz 5 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Fachbereich Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte der zu zahlenden Gebühr. Die Betreuung jedes weiteren Kindes ist gebührenfrei.

Erstes Kind im Sinne dieser Regelung ist das Kind mit der höchsten monatlichen Betreuungsgebühr, zweites Kind das mit der zweithöchsten Betreuungsgebühr.

Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Bickenbach, 04.09.2023

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bickenbach
gez. Hennemann, Bürgermeister